

## Merkblatt

### Betriebskonzept Mobilität

Ein Betriebskonzept Mobilität muss nur bei Bauvorhaben erstellt werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für Planungen und Bauvorhaben innerhalb eines sensiblen Gebiets gemäss Artikel 12 und Anhang 5, wenn
  - a diese zu insgesamt mehr als 30 Abstellplätzen für Motorfahrzeuge pro Parzelle oder pro Bauvorhaben führen,
  - b sich eine Überlastung auf dem umliegenden Strassennetz abzeichnet,
  - c eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen wesentlich geändert wird,
  - d Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen oder
  - e der Arealbonus gemäss Artikel 46<sup>1</sup> beansprucht wird.
- Für Bauvorhaben in Zonen mit Planungspflicht, die ganz oder teilweise in einem sensiblen Gebiet gemäss Artikel 12 und Anhang 5 liegt.
- Bei Änderungen einer bestehenden oder beim Erlass einer neuen Überbauungsordnungen, die ganz oder teilweise in einem sensiblen Gebiet gemäss Artikel 12 und Anhang 5 liegt.

Bei kleineren Vorhaben in bebautem Gebiet ist fallweise zu prüfen, ob ein umfassendes Betriebskonzept erarbeitet werden muss oder ob ausgewählte/gezielte Massnahmen ausreichen.

### Grundlagen

- Baureglement der Stadt Thun 2022, Artikel 12 (Mobilität, Sensible Gebiete), Artikel 13<sup>2</sup> (Mobilität, Betriebskonzept), Artikel 46<sup>1</sup> (Gebiete mit Arealbonus), Artikel 63 (Zonen mit Planungspflicht ZPP, Mobilität), Artikel 64 (Zonen mit Überbauungsordnung UeO) sowie Anhang 5 (Sensible Gebiete gemäss Artikel 18 Absatz 1 BauG mit erhöhten Anforderungen an die Mobilität)
- Kantonales Baugesetz (BauG), Artikel 18 Absatz 1 ([Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#); 721.0)
- Kantonale Bauverordnung (BauV), Artikel 49 bis 56a ([Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#); 721.1)
- Reglement über eine nachhaltige städtische Mobilität vom 27. Oktober 2016 (Mobilitätsreglement), ([Stadt Thun - Reglemente und Verordnungen](#); 760.1)
- Gesamtverkehrskonzept Stadt Thun 2035 vom 5. Dezember 2018, [Schlussbericht \(pdf\)](#)

---

<sup>1</sup> Art. 46 noch nicht in Kraft (Verfügung vom 18.11.2024 der DIJ)

<sup>2</sup> Art. 13 Abs. 1 lit. e noch nicht in Kraft (Verfügung vom 18.11.2024 der DIJ)

## **Grundsatz**

Die kantonalen Vorgaben in Bezug auf Abstellplätze für Fahrzeuge gemäss Artikel 49 ff. der Bauverordnung (BauV) sind einzuhalten. Anhang 5 des Baureglements legt darüber hinaus sensible Gebiete in der Stadt Thun fest, die gemäss Artikel 18 Absatz 1 BauG vom Fahrzeugverkehr zu entlasten oder freizuhalten sind. In diesen sensiblen Gebieten wird für alle Bauvorhaben mit relevanten Verkehrsauswirkungen gemäss Artikel 13 Baureglement und für alle Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen gemäss Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 2 Baureglement mindestens ein Betriebskonzept Mobilität verlangt.

Im sensiblen Gebiet «Innerer Kern», strebt die Stadt bei Bau- und Planungsvorhaben, die den Arealbonus gemäss Artikel 46<sup>3</sup> Baureglement beanspruchen sowie für Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen gemäss Artikel 63 und 64 Baureglement an, die Abstellplätze unter die Bandbreite der Bauverordnung zu reduzieren. Als Grundlage und Voraussetzung für das qualitätssichernde Verfahren wäre dazu ein Mobilitätskonzept (als Nachweis des reduzierten Bedarfs an Abstellplätzen) nach Artikel 54a und 54b BauV zu erarbeiten. Das konkrete Vorgehen dazu wird im Rahmen der qualitätssichernden Verfahren gemeinsam mit dem Planungsamt festgelegt (vgl. auch Merkblätter Arealbonus und qualitätssichernde Verfahren).

Das Betriebskonzept Mobilität nach Artikel 13 Baureglement ist zusammen mit den Baugesuchunterlagen beim Bauinspektorat einzureichen. Es wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft.

## **Betriebskonzept Mobilität**

Das Betriebskonzept Mobilität zeigt auf, wie für das beantragte Bauvorhaben eine nachhaltige, umweltfreundliche Mobilität auf Dauer gewährleistet werden soll. Es hat die Form eines Berichts, der eine allgemeine Analyse des Umfelds enthält, eine Definition der zu erreichenden Zielsetzungen und der dazu erforderlichen Massnahmen sowie eine konkrete Strategie, wie die Ziele und Massnahmen umgesetzt und auf die Dauer konkret kontrolliert werden.

Die untenstehenden Schritte erklären, wie ein Betriebskonzept Mobilität erstellt wird und welche Elemente es enthalten muss, um die Zustimmung der zuständigen Behörde zu erlangen.

### **1. Standort analysieren**

- Analyse des Standorts: Lage und Grösse des Standorts (in m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche oder der Fläche für Geschäftstätigkeit oder der Anzahl der Wohnungen), vorgesehene Nutzung, um die heutigen und das geplante Volumen berechnen zu können
- Analyse des Verkehrsnetzes und des Parkplatzangebots in der näheren Umgebung
- Analyse der Qualität der ÖV-Erschliessung (Erschliessungsgüteklasse, Distanz zwischen den Haltestellen, Fahrplan usw.)
- Analyse der Qualität des Velo- und Fusswegnetzes (direkte Verbindungen bis zum Standort, festgestellte Hindernisse usw.)
- Beschrieb und Analyse der vorgesehenen Infrastruktur: Die Anzahl vorgesehener Abstellplätze

---

<sup>3</sup> Art. 46 noch nicht in Kraft (Verfügung vom 18.11.2024 der DIJ)

(Motorfahrzeuge und Velos), Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und die am Standort vorgesehenen Velo- und Fusswegverbindungen

## **2. Potenziale und Ziele definieren**

Es müssen Ziele definiert werden, die durch die Umsetzung von Massnahmen erreicht werden sollen (quantitative und/oder qualitative). Diese Ziele können zum Beispiel auf geschätzten Verkehrsmengen und Überlegungen zur potenziellen Verkehrsreduktionen basieren.

## **3. Handlungsfelder und Massnahmen entwickeln und verabschieden**

Aufgrund der Analyse und der vorgängig festgelegten Zielsetzung werden konkrete Massnahmen definiert. Wichtig ist, dass diese Massnahmen effektiv entsprechend der potenziellen Benutzergruppen konzipiert werden und deren Bedürfnissen entsprechen (Pendlerinnen und Pendler, Kundschaft, Bewohnerinnen und Bewohner usw.). Diese Massnahmen werden in Form von Massnahmenblättern ausgeführt. Hier eine nicht abschliessende Liste zur Illustration der womöglich in Betracht kommenden Massnahmen:

- Parkierung und Parkraummanagement wie reduzierte Anzahl Parkplätze oder reserviert für Fahrgemeinschaften, Ladeinfrastruktur, Parkplatzbewirtschaftung usw.
- Synergien mit bestehenden Abstellanlagen in der Nachbarschaft
- Flottenmanagement bei Unternehmen
- Veloinfrastruktur wie Abstellplätze, Ladeinfrastruktur, Duschen etc.
- Infrastruktur zur Anlieferung von Gütern, Zustellpunkt/Depot für Kuriere
- Umsetzung von Sharing-Angeboten wie Carsharing, Bikesharing, Lastenvelos usw.
- organisatorische Massnahmen wie flexible Arbeitsformen, Arbeitszeiten, Lieferdienste
- Mobilitätsanreize wie Mobilitätsgutscheine, Mobility-Mitgliedschaften, Vergünstigungen für Elektrovelos, Bikesharing Angebote, Heimlieferservice inkl. Depot vor Ort
- Sensibilisierungsaktionen wie Bike-to-work, Mitfahraktionen
- Information/Kommunikation wie Information der Mitarbeitenden, Website zur Mobilität usw.

## **4. Monitoring sicherstellen**

Der gesuchstellenden Person wird empfohlen, innerhalb der Firma/Siedlung eine Person zu bestimmen, die als Koordinatorin für die Umsetzung des Betriebskonzepts Mobilität sorgt. Diese Person hat die Aufgabe, einerseits die im Betriebskonzept Mobilität enthaltenen Massnahmen umzusetzen und andererseits den Baubewilligungsbehörden den Monitoringbericht zur Abnahme zu unterbreiten, in dem sie diese über den Stand der Umsetzung informiert.

## **5. Projektorganisation zur Umsetzung definieren**

Das Betriebskonzept Mobilität hat aufzuzeigen, wie die gesuchstellende Person sich die Umsetzung vorstellt. Dazu muss der Bericht beschreiben, wie das Projekt innerhalb der Firma oder Siedlung organisiert wird (Kontaktangaben und Funktion der Koordinatorin, Priorisierung und Terminplan für die Umsetzung der Massnahmen, wie werden diese finanziert, langfristig gesichert). Schliesslich muss auch die Kontrolle der Resultate beschrieben werden. Deshalb wird verlangt, dass ein Entwurf des Monitoringberichts (Inhaltsverzeichnis, Struktur) dem Betriebskonzept Mobilität beigelegt wird.

## **6. Kosten darstellen und Finanzierung sicherstellen**

Die Umsetzung der Massnahmen und deren langfristiger Betrieb, aber auch die Organisation und der Ablauf der Monitoring- und Kontrollaufgaben verursachen Kosten. Diese gilt es abzuschätzen, damit es zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu Überraschungen kommt. Die Art und Weise der Finanzierung muss im Mobilitätskonzept transparent ersichtlich sein, damit die Machbarkeit des Konzepts sichergestellt ist.

## **7. Verbindlichkeit**

Das Betriebskonzept Mobilität ist verbindlicher Bestandteil des Baugesuchs. Der Stand der Umsetzung ist nach Realisierung des Bauvorhabens gegenüber der Baubewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Deshalb ist das Konzept von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen.

## **Hinweise**

In der Regel ist es einfacher und effizienter, sich an eine darauf spezialisierte Firma zu wenden, die die gesuchstellende Person bei den Überlegungen begleitet und weiss, welche formellen und materiellen Anforderungen die Bewilligungsinstanzen stellen.

Zur Klärung der Baubewilligungsfähigkeit, wird die frühzeitige Einreichung einer Bauvoranfrage empfohlen. Bauvoranfragen sind immer beim Bauinspektorat Thun einzureichen. Dieses wird die weiteren Schritte und die Einbindung der entsprechenden Fachstellen koordinieren. So können die Chancen und Risiken eines Bauvorhabens besser eingeschätzt und die Erkenntnisse in die Ausarbeitung des Baugesuchs/Bauprojekts einfliessen.

Wichtig für die Beurteilung sind:

- Präzise Angaben zum Bauvorhaben
- Berechnung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder
- Evtl. Entwurf des Betriebskonzepts Mobilität

## **Weitere Informationen**

- Kanton Bern, Abstellplätze für Fahrzeuge, Leitfaden zur Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze nach Art. 49 bis 56 BauV, [Leitfaden \(pdf\)](#)
- [Mobilität in der Arealplanung](#)
- [Mobilitätsmanagement in Unternehmen](#)

Thun, 31. Januar 2025/Ga